



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Arolsen

### Bauleitplanung der Stadt Bad Arolsen

### Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Arolsen in der Gemarkung Arolsen, Bereich Korbacher Straße

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 08.12.2021 (Geschäftszeichen RPKS - 21-61 a 1502/1-2021/1) die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 18.11.2021 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Arolsen, Bereich Korbacher Straße gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Arolsen, Große Allee 26 (Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien, 2. Etage, Zimmer 209), 34454 Bad Arolsen eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zudem sind die Planunterlagen digital auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen unter folgendem Link einsehbar: [https://www.bad-arolsen.de/Unsere Stadt/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan rechtskräftig](https://www.bad-arolsen.de/Unsere%20Stadt/Bauen%20und%20Wohnen/Bauleitplanung/Fl%C3%A4chennutzungsplan%20rechtskr%C3%A4ftig).

Darüber hinaus werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Bad Arolsen im Internet veröffentlicht: <https://www.gdi-nordhessen.de/viewer-bplan-landkreis-wf.html>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht **innerhalb eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Arolsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB bzgl. Entschädigungsansprüchen und deren Fristen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen veröffentlicht: <https://www.bad-arolsen.de> → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen.

Bad Arolsen, den 13.12.2021

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

van der Horst, Bürgermeister

